

Ausgabe 12/2017

# AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst  
von AnwaltsGebühren.Online*

## **Herausgeber**

Norbert Schneider  
Lotte Thiel

## **Ständige Mitarbeiter**

Heinrich Hellstab  
Udo W. Henke  
Peter Mock  
Julia Bettina Onderka  
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

### Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich mit Mehrwert

Schließen die Parteien in einem gerichtlichen Verfahren einen Vergleich, nutzen sie häufig die Gelegenheit, in diesen Vergleich auch weitere nicht anhängige Gegenstände mit einzubeziehen, um eine Gesamtbereinigung vorzunehmen.

Erkannt wird i.d.R., dass sich dann die Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV) aus einem höheren Wert berechnet und darüber hinaus aus dem Mehrwert sogar die 1,5-Einigungsgebühr anfällt (allerdings unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 RVG).

Ebenso wird auch noch häufig – aber nicht immer – erkannt, dass sich auch der Wert der Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) erhöht und aus dem Mehrwert eine ermäßigte 0,8-Verfahrensdifferenzgebühr entsteht.

Allzu häufig wird jedoch übersehen, dass aus dem Mehrwert auch die Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV anfällt. Eine Terminsgebühr setzt nämlich ebenfalls keine Anhängigkeit voraus. Es reicht, dass ein Verfahrensauftrag besteht. Ein solcher ausreichender Verfahrensauftrag liegt schon darin, in einem Verfahren weitere Ansprüche mitzuerledigen. Wird dann über diese Ansprüche gesprochen, löst dies eine Terminsgebühr aus, und zwar nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV (Besprechung zur Vermeidung eines Verfahrens). Ein Mehrvergleich über nicht anhängige Gegenstände dient nämlich immer auch dazu, ein (späteres) Verfahren über diese Gegenstände zu vermeiden.

Das gilt aber auch dann, wenn ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird, da nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV die Terminsgebühr auch bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs entsteht, und zwar auch aus dem Mehrwert. Voraussetzung ist allerdings ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung.

**Wird in einem Rechtsstreit mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung ein Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen, ohne dass ein mündlicher Verhandlungstermin stattfindet, so erhält der bevollmächtigte Anwalt eine 1,2-Termingebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV. Hierbei fällt die Termingebühr, wenn in den Vergleich nicht rechtshängige Ansprüche einbezogen worden sind, grundsätzlich aus dem Gesamtstreitwert an.**

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 11.11.2009 – 9 W 340/09, AGS 2010, 161 = ErbR 2010, 162 = MDR 2010, 720 = JurBüro 2010, 302 = NJW-Spezial 2010, 188

#### Beispiel

Eingeklagt sind 5.000,00 EUR. Das Gericht schlägt den Parteien schriftlich einen Vergleich vor, wonach zum Ausgleich der Klageforderung unter Einbeziehung einer weiteren nicht anhängigen Forderung i.H.v. 2.000,00 EUR ein bestimmter Betrag gezahlt werden soll und damit beide Forderungen erledigt sein sollen. Die Parteien stimmen schriftlich dem Vergleichsvorschlag zu, so dass das Zustandekommen des Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt wird. Das Gericht setzt den Wert des Verfahrens auf 5.000,00 EUR und den Mehrwert des Vergleichs auf 2.000,00 EUR fest.

Die Verfahrensgebühr ist aus dem Gesamtwert von 7.000,00 EUR angefallen, wobei hinsichtlich des Mehrwerts von 2.000,00 EUR eine vorzeitige Erledigung nach Nr. 3101 Nr. 1 VV vorliegt, so dass sich die Verfahrensgebühr unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG auf 0,8 ermäßigt.

Die Einigungsgebühr entsteht ebenfalls aus 7.000,00 EUR, und zwar aus 2.000,00 EUR zu 1,5 (Nr. 1000 VV) und aus 5.000,00 EUR zu 1,0 (Nr. 1003 VV). Auch hier ist § 15 Abs. 3 RVG zu beachten.

Einigungsgebühr entsteht aus Gesamtwert

Aus Mehrwert entsteht Verfahrensdifferenzgebühr

Terminsgebühr entsteht aus Gesamtwert

Schriftlicher Vergleich reicht aus

Die Terminsgebühr entsteht jetzt nicht nur aus dem Wert der anhängigen Gegenstände, sondern aus dem Gesamtwert, da der Anwalt am Abschluss eines schriftlichen Vergleichs über 7.000,00 EUR mitgewirkt hat (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV).

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 1 VV (Wert: 2.000,00 EUR) (die Grenze gem. § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,3 aus 7.000,00 EUR [526,50 EUR], ist nicht überschritten)	120,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.000,00 EUR)	486,00 EUR
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	303,00 EUR
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 2.000,00 EUR) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,5 aus 7.000,00 EUR [607,50 EUR], ist nicht überschritten)	225,00 EUR
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.547,90 EUR
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	294,10 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.842,00 EUR</b>

Dabei muss es sich noch nicht einmal um einen gerichtlichen Vergleich oder einen gerichtlich festgestellten Vergleich handeln. Ausreichend ist auch ein einfacher privatschriftlicher Vergleich.

**Auch privatschriftlicher Vergleich genügt**

#### Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich

**Schließen die Parteien während des Rechtsstreits außergerichtlich einen schriftlichen Vergleich, löst dies bereits eine Terminsgebühr aus. Ein gerichtlich protokollierter oder nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellter Vergleich ist nicht erforderlich.**

OLG Köln, Beschl. v. 6.4.2016 – 17 W 67/16, AGS 2016, 391 = RVGreport 2016, 259 = Rpfleger 2016, 609 = zfs 2016, 525 = JurBüro 2016, 467 = NJW-Spezial 2016, 540 = RVGprof. 2016, 171

**Schließen die Parteien während des laufenden Rechtsstreits, ohne dass bisher verhandelt wurde, einen Vergleich, aufgrund dessen der Kläger die Klage zurückzunehmen hat, fällt eine Terminsgebühr an, auch wenn das Gericht ohne mündliche Verhandlung einen Beschluss nach § 269 ZPO erlässt.**

OLG Köln, Beschl. v. 20.6.2016 – I-17 W 98/16, AnwBl 2016, 934 = MDR 2017, 180 = FamRB 2017, 24

#### Beispiel

Eingeklagt sind 5.000,00 EUR. Der Beklagte bietet schriftlich an, unter Verrechnung einer nicht anhängigen Gegenforderung i.H.v. 2.000,00 EUR einen Betrag i.H.v. 2.500,00 EUR zu zahlen, wenn daraufhin die Klage zurückgenommen und wechselseitig keine Kostenerstattung geltend gemacht werden. Der Klägervertreter stimmt schriftlich zu und nimmt die Klage zurück.

Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel.

### Verfahrenswerte in Gewaltschutzsachen

#### I. Überblick

Gewaltschutzsachen, also Verfahren nach dem GewSchG (§§ 210 ff. FamFG), können gerichtet sein auf

- gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen (§ 1 GewSchG),
- Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG)
- oder beides.

Die Verfahrenswerte richten sich nach § 49 FamGKG.

#### § 49 FamGKG (Gewaltschutzsachen)

(1) In Gewaltschutzsachen nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes beträgt der Verfahrenswert 2.000 Euro, in Gewaltschutzsachen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes 3.000 Euro.

(2) Ist der nach Absatz 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

Vorgesehen sind  
Regelwerte

Vorgesehen sind Regelwerte, und zwar für Ansprüche

- nach § 1 GewSchG i.H.v. 2.000,00 EUR
- nach § 2 GewSchG i.H.v. 3.000,00 EUR.

Diese Regelwerte können bei Unbilligkeit herauf- oder herabgesetzt werden (§ 49 Abs. 2 FamGKG).

Die Werte des § 49 Abs. 1 FamGKG gelten nicht nur für die erstmalige Anordnung einer Maßnahme, sondern auch für Verfahren auf Verlängerung einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 S. 2, 2. Hs., § 2 Abs. 2 S. 3 GewSchG.

Werte gelten auch  
außergerichtlich

Die Werte gelten auch dann, wenn der Anwalt außergerichtlich in einer Gewaltschutzsache tätig wird (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG).

Regelwert 2.000,00 EUR

#### II. Ansprüche nach § 1 GewSchG

Bei Ansprüchen nach § 1 GewSchG ist ein Wert von 2.000,00 EUR anzusetzen (§ 49 Abs. 1 S. 1, 1. Hs. FamGKG). Das gilt auch dann, wenn auf § 1 GewSchG mehrere Maßnahmen gestützt werden.

#### Mehrere Anordnungen nach § 1 GewSchG

Werden in einem Beschluss – wie meist – mehrere Gewaltschutzanordnungen, die sämtlich auf der Grundlage des § 1 GewSchG ergehen (also z.B. ein Näherungsverbot, ein Kontaktaufnahmeverbot usw.), verbunden, so ist dafür insgesamt nur einmal der Verfahrenswert nach § 49 FamGKG anzusetzen, nicht für jede Einzelanordnung gesondert.

AG Bergen (Rügen), Beschl. v. 28.5.2014 – 4 F 293/14, AGS 2014, 418

#### Mehrere Anordnungen nach § 1 GewSchG

Die Zahl der vom Antragsteller begehrten Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG ist für die Wertfestsetzung ohne Bedeutung.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.9.2014 – 4 WF 205/14, AGS 2014, 522 = NZFam 2015, 84 = NJW-Spezial 2014, 733 = FF 2015, 130 = FamRB 2015, 183

#### Beispiel

Der Anwalt beantragt für die Ehefrau, gegen den Ehemann sowohl ein Kontakt- als auch ein Näherungsverbot zu verhängen und ihm zu untersagen, sich an bestimmten Orten (Arbeitsplatz, Kindergarten etc.) aufzuhalten.

Der Verfahrenswert beläuft sich gem. § 49 Abs. 1, 1. Hs. FamGKG auf 2.000,00 EUR. Eine Wertaddition oder eine Erhöhung wegen mehrerer beantragter Maßnahmen i.S.v. § 1 GewSchG kommt nicht in Betracht.

### III. Ansprüche nach § 2 GewSchG

Bei Ansprüchen nach § 2 GewSchG ist von einem Regelwert i.H.v. 3.000,00 EUR auszugehen (§ 49 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. FamGKG).

Regelwert 3.000,00 EUR

#### Beispiel

Der Anwalt beantragt für die Ehefrau, dass ihr aufgrund von Übergriffen nach § 2 GewSchG die bisher gemeinsam genutzte Wohnung überlassen werde.

Der Verfahrenswert beläuft sich gem. § 49 Abs. 1, 2. Hs. FamGKG auf 3.000,00 EUR.

### IV. Ansprüche nach § 1 und § 2 GewSchG

Soweit Gegenstand des Verfahrens sowohl Ansprüche nach § 1 GewSchG als auch nach § 2 GewSchG sind, werden die Werte nach § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG zusammengerechnet.

Bei mehreren Ansprüchen sind Werte zu addieren

#### Wertfestsetzung im Gewaltschutzverfahren bei mehreren Anträgen

Werden in einem Gewaltschutzverfahren Maßnahmen nach § 1 GewSchG und eine Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG beantragt, sind die in § 49 FamGKG genannten Werte für Gewaltschutzsachen nach § 1 und § 2 GewSchG bei der Wertfestsetzung zu addieren.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.9.2014 – 4 WF 205/14, AGS 2014, 522 = NZFam 2015, 84 = NJW-Spezial 2014, 733 = FF 2015, 130 = FamRB 2015, 183

#### Beispiel

Der Anwalt beantragt für die Ehefrau, gegen den Ehemann sowohl ein Kontaktverbot zu verhängen als auch ein Verbot, die eheliche Wohnung zu betreten. Darüber hinaus beantragt er für die Ehefrau die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung.

Der Verfahrenswert für den Antrag auf Kontaktverbot und Betretungsverbot beläuft sich gem. § 49 Abs. 1, 1. Hs. FamGKG auf 2.000,00 EUR; der Wert für die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung auf 3.000,00 EUR (§ 49 Abs. 1, 2. Hs. FamGKG). Beide Werte sind nach § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG zusammenzurechnen, sodass sich ein Gesamtwert i.H.v. 5.000,00 EUR ergibt.

### V. Vertretung mehrerer Auftraggeber

Vertritt der Anwalt in einem Gewaltschutzverfahren mehrere Auftraggeber (etwa Ehefrau und volljährige Kinder), liegt kein Fall der Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV vor. Vielmehr sind verschiedene Ansprüche gegeben, deren Werte zu addieren sind.

Wertaddition bei mehreren Auftraggebern

#### Verfahrenswert in Gewaltschutzsachen bei Vertretung mehrerer Antragsteller

Vertritt Anwalt in einem Gewaltschutzverfahren mehrere Antragsteller (hier drei Personen), die eine einstweilige Anordnung begehren, liegen drei Verfahrensgegenstände vor, deren Werte nach § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG zu addieren sind.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 4.1.2016 – 5 WF 299/15, AGS 2016, 189 = NZFam 2016, 277 = NJW-Spezial 2016, 221

#### Beispiel

Der Anwalt beantragt für die mit dem Kindesvater verheiratete Mutter, das minderjährige Kind A und das volljährige Kind B vom Vater der Kinder die Überlassung der ursprünglich gemeinsam genutzten Wohnung.

I.d.R. hälftiger  
Hauptsachewert

Mehrwert bei  
Hauptsachevergleich

Auch hier werden  
Werte addiert

Es greift jetzt nicht Nr. 1008 VV mit einer Gebührenerhöhung. Den Anträgen der einzelnen Antragsteller liegt nämlich nicht derselbe Gegenstand zugrunde. Vielmehr liegt jedem Antrag ein eigener Gegenstand zugrunde, sodass nach § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG von einem Wert i.H.v. 9.000,00 EUR auszugehen ist.

## VI. Einstweilige Anordnung

### 1. Ermäßigung

In einstweiligen Anordnungsverfahren ist zu prüfen, ob das Verfahren gegenüber der Hauptsache eine geringere Bedeutung hat. Ist das der Fall, dann ist nach § 41 S. 1 FamGKG der Wert herabzusetzen, im Regelfall auf die Hälfte des Hauptsachewerts (§ 41 S. 2 FamGKG). Je nach Bedeutung, insbesondere bei Vorwegnahme der Hauptsache, kann hier auch ein höherer Wert bis hin zum Wert der Hauptsache angenommen werden.

### 2. Vergleichsweise Erledigung der Hauptsache

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass der Verfahrenswert auf den Wert der Hauptsache festzusetzen sei, wenn im einstweiligen Anordnungsverfahren mit einem Vergleich der Streit der Beteiligten umfassend geregelt und beigelegt werde.

#### Hauptsachevergleich im einstweiligen Anordnungsverfahren

**Der Verfahrenswert für eine einstweilige Anordnung kann den Hauptsachewert erreichen, wenn im einstweiligen Anordnungsverfahren mit einem Vergleich der Streit der Beteiligten umfassend geregelt und beigelegt wird.**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.6.2010 – II-7 WF 51/10, FuR 2010, 526 = FamRZ 2010, 1936 = RVGreport 2011, 32 = AGkompakt 2011, 10 = FamFR 2010, 397 = Familienrecht kompakt 2010, 156

Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend. Insoweit liegt vielmehr ein Mehrwert in Höhe des Hauptsachewerts vor.

#### Hauptsachevergleich im einstweiligen Anordnungsverfahren

**Treffen die Beteiligten in einem einstweiligen Anordnungsverfahren betreffend eine Gewaltschutzsache eine endgültige Vereinbarung, ist der Mehrwert für den Vergleich mit dem Wert für das jeweilige Hauptsacheverfahren anzusetzen.**

OLG Schleswig, Beschl. v. 16.2.2011 – 10 WF 33/11, AGS 2012, 39 = SchIHA 2011, 341 = FamRZ 2011, 1424 = NJW-Spezial 2011, 220 = RVGreport 2011, 272

#### Beispiel

**Der Anwalt beantragt für die Ehefrau im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 2 GewSchG, dass der Ehemann ihr die bisher gemeinsam genutzte eheliche Wohnung vorläufig überlasse. Im Termin wird ein Vergleich geschlossen, wonach der Ehemann der Ehefrau die Wohnung endgültig überlässt.**

Der Verfahrenswert ist bei geringerer Bedeutung der einstweiligen Anordnung gem. §§ 41, 49 Abs. 1, 2. Hs. FamGKG auf 1.500,00 EUR festzusetzen und der Mehrwert des Vergleichs gem. § 49 Abs. 1, 2. Hs. FamGKG auf 3.000,00 EUR.

### 3. Antragshäufung

Werden in einem einstweiligen Anordnungsverfahren sowohl Maßnahmen nach § 1 GewSchG als auch nach § 2 GewSchG beantragt, sind auch hier die – gegebenenfalls nach § 41 FamGKG ermäßigten Werte – zu addieren (s.o. OLG Frankfurt AGS 2014, 522 = NZFam 2015, 84 = NJW-Spezial 2014, 733 = FF 2015, 130 = FamRB 2015, 183).

## Anrechnung bei teilweiser Titulierung

### I. Überblick

Wird die eingeklagte Geschäftsgebühr nur teilweise zugesprochen, so wird sie auch nur insoweit angerechnet als sie titulierte worden ist.

### II. Geringerer Gebührensatz

Wird die Geschäftsgebühr lediglich zu einem geringeren Gebührensatz als eingeklagt zugesprochen, dann wird die Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren auch nur nach dem Gebührensatz hälftig angerechnet, der zugesprochen worden ist.

#### Beispiel 1

Der Anwalt klagt neben der Hauptsache (8.000,00 EUR) eine 1,5-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) daraus ein. Das Gericht spricht neben den 8.000,00 EUR nur eine 1,3-Gebühr daraus zu und weist die Klage im Übrigen ab.

Anzurechnen ist die Geschäftsgebühr nur in Höhe der Hälfte des zugesprochenen Satzes, also i.H.v. 0,65.

Der Mandant erhält als materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch erstattet:

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	592,80 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	612,80 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	116,43 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>729,23 EUR</b>

Im Wege der Kostenfestsetzung/-ausgleichung sind zu berücksichtigen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	592,80 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 8.000,00 EUR	- 296,40 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	547,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	863,60 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	164,08 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.027,68 EUR</b>

### III. Geringerer Gegenstandswert

Wird die Geschäftsgebühr zwar nach dem vollen Gebührensatz, jedoch aus einem geringeren Gegenstandswert zugesprochen, wird die Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren hälftig nach dem Wert angerechnet, nach dem sie zugesprochen worden ist.

#### Beispiel 2

Der Anwalt klagt neben der Hauptsache (8.000,00 EUR) eine 1,5-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) daraus ein. Das Gericht spricht lediglich 4.000,00 EUR sowie eine 1,5-Gebühr daraus zu und weist die Klage im Übrigen ab.

Anzurechnen ist die Geschäftsgebühr nur in Höhe der Hälfte des zugesprochenen Satzes, also i.H.v. 0,75, allerdings nur aus dem zugesprochenen Wert.

Der Mandant erhält daher als materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch erstattet:

Geschäftsgebühr wird angerechnet, soweit sie titulierte ist

Nur der titulierte Gebührensatz ist maßgebend

Nur der titulierte Gegenstandswert ist maßgebend



1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 4.000,00 EUR)		378,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	398,00 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		75,62 EUR
	<b>Gesamt</b>		<b>473,62 EUR</b>

Im Wege der Kostenfestsetzung/-ausgleichung sind zu berücksichtigen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)		592,80 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 4.000,00 EUR		- 189,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 EUR)		547,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	971,00 EUR	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		184,49 EUR
	<b>Gesamt</b>		<b>1.155,49 EUR</b>

### IV. Geringerer Gebührensatz und geringerer Gegenstandswert

Möglich sind auch Kombinationen: Wird vom Gericht sowohl der Gebührensatz gekürzt als auch lediglich ein geringerer Gegenstandswert zugestanden, dann ist die Geschäftsgebühr hälftig nach dem zugesprochenen geringeren Gebührensatz und Gegenstandswert anzurechnen.

#### Beispiel 3

**Der Anwalt klagt neben der Hauptsache (8.000,00 EUR) eine 1,5-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) daraus ein. Das Gericht spricht lediglich 4.000,00 EUR sowie eine 1,3-Gebühr daraus zu und weist die Klage im Übrigen ab.**

Anzurechnen ist die Geschäftsgebühr nur in Höhe der Hälfte des zugesprochenen Satzes, also i.H.v. 0,75, und zwar nur aus dem zugesprochenen Wert.

Der Mandant erhält daher als materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch erstattet:

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 4.000,00 EUR)		327,60 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	347,60 EUR	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		66,04 EUR
	<b>Gesamt</b>		<b>413,64 EUR</b>

Im Wege der Kostenfestsetzung/-ausgleichung sind zu berücksichtigen:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)		592,80 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 4.000,00 EUR		- 163,80 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 EUR)		547,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	996,20 EUR	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		189,28 EUR
	<b>Gesamt</b>		<b>1.185,48 EUR</b>



## V. Quotale Titulierung

Möglich ist auch eine quotale Anrechnung, wenn die Parteien die Geschäftsgebühr im Vergleich in Höhe einer Quote tituliert haben.

Auch quotale  
Anrechnung ist möglich

Schließen die Parteien zur Beendigung des Verfahrens einen Vergleich, in welchem sich der Beklagte auch verpflichtet, dem Kläger 90 % der diesem entstandenen vorprozessualen Geschäftsgebühr zu erstatten, so ist gem. der Vorbem. 3 Abs. 4 VV die außergerichtliche Geschäftsgebühr mit 90 % eines Gebührensatzes von 0,75 auf die Verfahrensgebühr anzurechnen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.12.2011 – I-15 W 91/11, AGS 2012, 357 = JurBüro 2012, 141 = NJW-Spezial 2012, 316

### Beispiel 4

Der Anwalt klagt neben der Hauptsache (8.000,00 EUR) eine 1,3-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) daraus ein, also:

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	592,80 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	612,80 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	116,43 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>729,23 EUR</b>

Die Parteien schließen sodann einen Vergleich, wonach der Beklagte 7.856,31 EUR zahle, nämlich 90 % der Klageforderung (also 7.200,00 EUR auf die Hauptforderung und 656,31 EUR auf die Kosten). Jetzt ist die Geschäftsgebühr mit 90 % der Hälfte anzurechnen (also 592,80 EUR : 2 x 90 % = 266,76 EUR).

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	592,80 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 90 % einer 0,65-Gebühr aus 8.000,00 EUR	– 266,76 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 EUR)	547,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	893,24 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	169,72 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.062,96 EUR</b>

## VI. Gesamtvergleich

Schließen die Parteien einen Gesamtvergleich, in dem eine pauschale Zahlung tituliert wird, ohne dass zu erkennen ist, in welcher Höhe darin die Geschäftsgebühr berücksichtigt ist, hat eine Anrechnung zu unterbleiben.

Gesamtvergleich reicht  
grundsätzlich nicht aus

Enthält ein Prozessvergleich keine ausdrückliche Regelung dazu, inwieweit eine vorgegerichtliche Geschäftsgebühr vom Gegner zu zahlen ist oder inwieweit eine solche Geschäftsgebühr in der Vergleichssumme enthalten sein soll, kommt eine Anrechnung der Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren nicht in Betracht.

BGH, Beschl. v. 7.12.2010 – VI ZB 45/10, AGS 2008, 187 = zfs 2008, 165 = NJW 2008, 999 = AnwBl 2008, 300 = FamRZ 2008, 684 = MDR 2008, 404 = VersR 2008, 557 = JurBüro 2008, 202 = RuS 2008, 310 = NJ 2008, 126 = NJW-Spezial 2008, 219 = RVGreport 2008, 152

**Berufen auf Aussageverweigerungsrecht ist ausreichende Mitwirkung**

**Kausalität nicht erforderlich**

**Außenwirkung des Aussageverweigerungsrechts**

### Schweigen als Mitwirkung

Probleme bereitet in der Praxis immer noch, inwieweit das Berufen auf ein Aussageverweigerungsrecht als ausreichende Mitwirkung im Sinne einer zusätzlichen Gebühr nach Nr. 4141 VV (Strafsachen) oder Nr. 5115 VV (Bußgeldsachen) anzusehen ist.

Der BGH hatte in einer Grundsatzentscheidung diese Frage bereits im Jahre 2011 geklärt und klargestellt, dass das Berufen auf ein Aussageverweigerungsrecht ausreichende Mitwirkung ist. Es handelt sich nicht um ein bloßes Schweigen bzw. um ein Nichtstun, sondern um ein aktives Tun des Verteidigers, der seinen Mandanten dahingehend berät, zur Sache keine Einlassung abzugeben. Wird daraufhin eingestellt, weil sich ohne Geständnis oder Einlassung des Betroffenen bzw. Beschuldigten sich der hinreichende Tatverdacht nicht begründen lässt, hat der Anwalt die Zusätzliche Gebühr verdient.

#### Mitwirkung durch Schweigen

**1. Für die Mitwirkung an der Erledigung des Verfahrens kann es genügen, wenn der Verteidiger seinem Mandanten rät, zu dem erhobenen Vorwurf zu schweigen, und dies der Verwaltungsbehörde mitteilt.**

**2. Dies gilt nicht, wenn unabhängig von der Einlassung des Betroffenen offenkundig ist, dass dieser die ihm vorgeworfene Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben kann.**

BGH, Urt. v. 20.1.2011 – IX ZR 123/10, MDR 2011, 392 = AGS 2011, 128 = Rpfleger 2011, 296 = zfs 2011, 285 = JurBüro 2011, 244 = NJW 2011, 1605 = AnwBl 2011, 499 = NZV 2011, 337 = DAR 2011, 434 = NJW-Spezial 2011, 187 = VRR 2011, 118 = BRAK-Mitt 2011, 91 = RVGreport 2011, 182

Soweit der BGH in seiner o.g. Entscheidung zusätzlich ausgeführt hat, dass eine Mitwirkung dann nicht vorliege, wenn das Verfahren aus anderen Gründen ohnehin eingestellt worden wäre, trifft dies nicht zu. Die Mitwirkung des Verteidigers muss weder alleinige Ursache, noch Mitursache gewesen sein. Eine solche Kausalität ist vom Gesetz nicht gefordert. Ausreichend ist jegliche Mitwirkung des Verteidigers, die auf eine Förderung bzw. Erledigung des Verfahrens gerichtet ist.

Die Instanzrechtsprechung folgt dieser Entscheidung und stellt an die Kausalität keine besonderen Anforderungen.

#### Zusätzliche Verfahrensgebühr, Rat zum Schweigen

**Der Rat des Verteidigers zum Schweigen ist ausreichende Mitwirkung i.S.d. Nrn. 4141, 5115 VV.**

AG Düsseldorf, Urt. v. 10.10.2017 – 22 C 102/17

#### Beispiel

**Gegen den Mandanten wird wegen des Verdachts einer Verkehrsunfallflucht ermittelt. Zeugen haben das Auto erkannt, aber nicht den Fahrer. Der Anwalt empfiehlt dem Mandanten, zur Sache keine Angaben zu machen, woraufhin die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichendem Tatverdacht einstellt.**

Der Verteidiger hat durch seine Mitwirkung die Zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV verdient.

Wichtig ist allerdings, dass der Verteidiger den Entschluss des Mandanten, zur Sache keine Angaben zu machen, auch nach außen hin kundtut.

**Schweigen als Mitwirkung**

Die Empfehlung an den Betroffenen, zu den erhobenen Tatvorwürfen zu schweigen, ist nur dann ausreichende Mitwirkung i.S.d. Nr. 5115 VV, wenn der Entschluss, zur Sache keine Angaben zu machen, der Verwaltungsbehörde auch mitgeteilt wird.

AG Hamburg-Barmbek, Urt. v. 4.2.2011 – 850 C 511/10, AGS 2011, 596 = JurBüro 2011, 365 = RVGprof. 2011, 86 = VRR 2011, 199 = StRR 2011, 207

Es genügt allerdings nicht, die Akten einfach kommentarlos zurückzuschicken. In diesem Fall kann die Staatsanwaltschaft bzw. die Behörde nicht erkennen, ob gegebenenfalls doch noch eine Einlassung erfolgt oder nicht. Das Schweigen ist dann möglicherweise für die Einstellung unerheblich. Von daher sollte der Anwalt stets ausdrücklich erklären, wenn sich sein Mandant auf ein Aussageverweigerungsrecht beruft.

Nicht ausreichend ist auch die Erklärung, dass man derzeit zur Sache keine Angaben mache. Auch in diesem Fall steht nicht fest, ob der Betroffene bzw. Beschuldigte im späteren Verlauf des Verfahrens doch noch Angaben machen wird. In diesem Fall ist die Mitwirkung des Anwalts zumindest zweifelhaft.

**Alleine die Mitteilung eines Verteidigers gegenüber der Behörde: „Jegliche Einlassungen zur Sache bleiben vorbehalten.“ rechtfertigt nicht den Ansatz einer Zusatzgebühr gemäß Nr. 5115 VV.**

AG Berlin-Schöneberg, Urt. v. 27.8.2015 – 106 C 124/15, AGS 2016, 400

**Praxistipp**

Das Berufen auf ein Aussageverweigerungsrecht des Betroffenen bzw. des Beschuldigten ist grundsätzlich ausreichende Mitwirkung i.S.d. Nrn. 4141, 5115 VV. Allerdings sollte der Anwalt stets auch ausdrücklich und unbedingt erklären, dass keine Angaben zur Sache gemacht werden.

Will sich der Betroffene oder Beschuldigte später doch zur Sache einlassen, kann er dies auch, selbst wenn er zunächst erklärt hat, dass er zur Sache keine Angaben machen wollte.

**Vorläufiges Berufen auf Aussageverweigerungsrecht reicht nicht**

**Impressum**

**Herausgeber:** Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 68, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

**Manuskripte:** Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

**Haftungsausschluss:** Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

**Anzeigenverwaltung:** Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

**Erscheinungsweise:** Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

**Verlag:** Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

**Ansprechpartnerin im Verlag:** Anna Kostinski

**Satz:** Cicero Computer GmbH, Bonn

**Druck:** Hans Soldan Druck GmbH, Essen